

D a t e n s c h u t z - R e g l e m e n t

der

Einwohnergemeinde Altishofen

vom 16. März 1992

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Altishofen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

Par. 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

Par. 14 betr. Gemeinde Registerführung

sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes

R e g l e m e n t

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
3. Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum und
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien
- b) an die Ortsvereine und Ortsorganisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem (inkl. sportlichem)
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichem

Zweck

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten dürfen die erhaltenen Angaben zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck, verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weitergeben und kommerziell verwenden.

Art. 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeganzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.

- a) die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b) die Geburtstage ab 70. Altersjahr im Sinne einer Gratulation usw.
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.

Art. 4

Sperre von Personendaten

- 1) Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2) Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (Par. 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann.

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7

Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeganzlei geführt.

Art. 8

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes, sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. März 1992

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzreiber

Die Stimmzähler

H. Meier
H. Meier